

Mödling, 15.02.2021/S
Unser Zeichen: 79/07

▶ **Rechtsfolgen von Verstößen gegen Covid 19 - Beschränkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Immer öfter werden wir in unserer Kanzlei mit den Rechtsfolgen bei Verstößen von Bestimmungen im Zusammenhang mit Covid 19 gefragt. Diese Nachfragen zeigen die verständliche Ermüdung bei der Einhaltung der Beschränkungen, da unsere Klienten abwägen wollen, welche Folgen ihr Handeln haben könnte. Zuletzt wurden diese Anfragen bei der Kontrollverpflichtung der Friseure und körpernaher Dienstleister von Testergebnissen derer Kunden aktuell.

Generell sind bei einem Verstoß gegen Maßnahmen der Covid 19 Bestimmungen Verwaltungsstrafen mit teils empfindlichen Strafhöhen vorgesehen. Aufgrund der sich ständig ändernden Bestimmungen mit zum Teil immer neuen Strafsanktionen beginnt eine Unübersichtlichkeit Platz zu greifen. Ich möchte daher auf diese Bestimmungen nicht eingehen, ermahne aber zur Vorsicht, da gemäß des alten Rechtsgrundsatzes Unwissenheit nicht vor Strafe schützt.

Vielmehr möchte ich auf einige strafrechtlich relevante Folgen möglicher Verstöße hinweisen, die neben den Verwaltungsstrafen drohen. Diese Rechtsfolgen beruhen nicht auf den aktuellen Covid 19 Bestimmungen, sondern finden sich im "klassischen" Strafrecht.

Gefragt wurde ich nach Folgen, wenn ein Kunde eines Frisörs das Testergebnis fälscht, indem zum Beispiel das Testergebnis, der Zeitpunkt des Tests, die ausstellende Person, oder die getestete Person geändert wird. Dies ist eine Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB. Das Testergebnis ist als Urkunde zu qualifizieren, da dies eine Schrift darstellt, mit der eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung (das Testergebnis) zu beweisen ist. Wird dieses Testergebnis verändert und im Rechtsverkehr gebraucht, wie zum Beispiel für die Kontrolle durch einen körpernahen Dienstleister, so ist dies gerichtlich strafbar und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht.

Strafbar ist auch, wenn man als infizierte Person entgegen der Beschränkungen weiterhin am öffentlichen Leben teilnimmt. Covid 19 fällt unter die anzeige - oder meldepflichtigen Krankheiten. Wer es ernstlich für möglich hält, dass eine Infektion besteht, am öffentlichen Leben teilnimmt und sich damit abfindet, dass dadurch andere Personen mit der Verbreitung des Virus gefährdet werden, macht sich gemäß § 178 StGB wegen vorsätzlicher Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten strafbar und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Gefährdet jemand andere Personen dadurch, dass eine Infektion bloß für möglich gehalten wird, aber der Täter andere Personen nicht anstecken will, liegt Strafbarkeit wegen fahrlässiger Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten gemäß § 179 StGB vor und ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Aufgrund der Demonstrationen gegen die Covid 19 Beschränkungen („Spaziergänge“) muss auch die gerichtliche Strafbarkeit der Organisatoren näher geprüft werden. Diese könnte wegen Verhetzung gemäß § 283 StGB vorliegen, wenn man den Aufruf zu den Demonstrationen als Aufforderung zur Gewalt, oder Aufstacheln zu Hass gegen eine Gruppe von Personen wertet. Strafbar könnte es auch sein, wenn diese Personen in der Absicht, die Menschenwürde einer Personengruppe zu verletzen, oder diese in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Personen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Würden diese Straftatbestände erfüllt werden, drohen Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren. Erfolgen diese Tathandlungen in Medien, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind, drohen Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Wer durch diese Taten bewirkt, dass andere Personen gegen diese Gruppen Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Wer in einem Medium solche Tathandlungen gutheißt oder verbreitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Aktuell werden die strafrechtlich relevanten Sachverhalte nur in Ausnahmefällen verfolgt. Sollten sich diese jedoch mehren, bin ich sicher, dass neben Verwaltungsstrafverfahren auch vermehrt die Strafverfolgungsbehörden die gerichtliche Strafbarkeit solche Übertretungen verfolgen werden.

Bitte stehen wir in dieser schwierigen Zeit zusammen, indem wir Abstand halten!

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Mag. Johannes Stephan Schriefl
anwaltschriefl KG